

(2) Zum monatlichen Bruttolohn gehören die Lohnbestandteile, die entsprechend den Rechtsvorschriften¹ in den Durchschnittsverdienst einzubeziehen sind — mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten — und die Lohnzuschläge, die nach der Lohnzuschlagsverordnung^{1 2 3} und der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft³ gezahlt werden.

(3) Bei der Ermittlung des monatlichen Bruttolohnes sind nicht zu berücksichtigen

- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwemme
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit
- Schichtprämien gemäß Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien vom 12. September 1974 (GBl. I Nr. 51 S. 477) und rahmenkollektivvertraglichen Regelungen
- Leistungszulagen für vorübergehend übertragene Tätigkeit einer höheren Gehaltsgruppe gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125)
- Landzuschläge, die für bestimmte Beschäftigtengruppen entsprechend arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden
- andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Staatssekretär für Arbeit und Löhne.

(4) In sozialistische!! Genossenschaften sowie Handwerks- und Gewerbebetrieben, anderen privaten und in konfessionellen Einrichtungen ist bei der Ermittlung des monatlichen Bruttolohnes der Arbeiter und Angestellten von den Beträgen auszugehen, die in den entsprechend den Rechtsvorschriften zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

» (5) Als monatlicher Bruttolohn ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erarbeitete Bruttolohn des Monats April 1976 zugrunde zu legen. Für Werk tätige, die in diesem Monat Arbeitszeitausfälle durch Arbeitsunfähigkeit bzw. Quarantäne, Freistellung von der Arbeit zur Qualifizierung über 14 Tage, unbezahlte Freistellung von der Arbeit oder Fehlschichten hatten, ist der monatliche Bruttolohn eines anderen Monats mit der gleichen Anzahl von Arbeitstagen wie im April zugrunde zu legen. In begründeten Ausnahmefällen können davon abweichende Regelungen durch die Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften getroffen werden.

(6) Treten bis zum 1. Oktober 1976 Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. der Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) ein, so ist der monatliche Bruttolohn für diese Werk tätigen neu zu berechnen. Bei Neueinstellungen ist der monatliche Bruttolohn von Werk tätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben zugrunde zu legen.

§4

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und

¹ Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551, Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511, Ber. Nr. 118 S. 836)

Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049)

² Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelpflicht — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I Nr. 34 S. 417)

³ Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn - Zuschlagsverordnung Land-

Wirtschaft - (GBl. I Nr. 34 S. 419)

die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne werden wie folgt durchgeführt:

- a) Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tarif tabellen so zu verändern, daß die Erhöhung der Löhne vor allem durch Neufestlegung oder Erweiterung der vorhandenen bzw. Schaffung neuer Von-bis-Spannen wirksam wird. Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämiensystemen arbeiten, kann die Erhöhung des Lohnes durch Neufestsetzung der Prämiensätze vorgenommen werden.
- b) Für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, gilt folgendes:
 - Zeitlöhnern und Stücklöhnern, die weder Lohnprämien noch M-Beträge erhalten, ist die Erhöhung des Lohnes in Form von Zuschlägen zum Tariflohn zu gewähren. Die Berechnung des Mehrleistungslohn erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnes ohne diese Zuschläge
 - Prämienzeitlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch Erhöhung der Prämiensätze
 - Stücklöhner bzw. Prämienstückerlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch die Erhöhung der Lohnprämie bzw. des M-Betrages.

Diese Regelungen gelten, soweit die Lohnerhöhung nicht durch die höhere Eingruppierung von Arbeitsaufgaben der unteren Lohn- und Gehaltsgruppen wirksam wird. Sind in einzelnen Bereichen die genannten Formen der Erhöhung des Lohnes auf Grund von Besonderheiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

§5

Teilbeschäftigte erhalten die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Zur Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge sind die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

§6

Die nach dieser Verordnung durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften.

§7

(1) Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Regelungen für die Bereiche der Volkswirtschaft sind in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen zu vereinbaren.

(2) Die Werk tätigen sind spätestens bis zum 30. September 1976 über die Erhöhung ihrer Bruttolöhne zu unterrichten.

(3) Die neuen Löhne und Gehälter sind erstmalig mit der Lohn- und Gehaltszahlung für den Monat Oktober 1976 aus-zuzahlen.

§8

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie staatliche Organe und Einrichtungen finanzieren die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Mehraufwendungen aus ihren Selbstkosten bzw. Haushaltsmitteln.